

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



V. BETR.: FÖRDERUNG DES SCHS-WESEN IM SAARLAND

*(Pressenotiz für die Presse im
Saarland, ausgegeben am 11. 3.
1957)*

Der BDS erstrebt unter Beteiligung der am SchsWesen interessierten Behörden den Zusammenschluss der Sehr. und SchsStellv. sowie der Förderer des SchsWesens im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin für den Geltungsbereich der früheren PrSchO, des HessSchG und der entsprechenden Regelungen anderer deutscher Länder.

Die Aufgaben des BDS sind vornehmlich die Aus- und Fortbildung der Sehr. und die Wahrnehmung und Förderung ihrer besonderen Belange. 1955 hat der BDS ein SchsSeminar errichtet, das in dreitägigen Lehrgängen in den einzelnen LGBez. Schulungen der Sehr. vornimmt.

Zwecks Einführung des BDS in das Saarland haben als Vertreter des BDS dessen Ehrevorsitzender und Hauptschriftleiter der SchsZtg., Reichsgerichtsrat R. Dr. Hartung-Marburg und der Geschäftsführer des BDS, Stadttammann Surhoff, mit allen am SchsWesen: in Saarland beteiligten Behörden Fühlung genommen, die ohne Ausnahme die Bestrebung des BDS anerkannt haben

und die sofortige praktische Betätigung des Bundes sehr begrüßen.

Die baldige Veranstaltung einer Arbeitstagung für den ganzen LGBez. Saarbrücken und evtl. auch eine Abhaltung eines Seminar-Lehrganges wurden allgemein als zweckmäßig erachtet.

Der Schm. des 1. Bezirkes der Stadt Saarbrücken, Ludwig Schwarz, Nußbaumstr. 4, hat sich freundlicherweise bereit erklärt, die Ämter des Landesbeauftragten des BDS für das Saarland und auch des Bezirksbeauftragten für den LGBez. Saarbrücken zu übernehmen. In dieser Eigenschaft wird Herr Schwarz die bundesmäßige Vertretung der Schr., die Wahrnehmung ihrer Belange und die organisatorische Ausrichtung der Bundesarbeit ausüben. Seine vornehmste Aufgabe wird sein, die vorerwähnte Arbeitstagung (außerordentliche Dienstbesprechung des LGPräs. i. Verb. mit der Arbeitstagung des BDS) vorzubereiten. Im Übrigen werden die Schr. und Stellvertreter und die beteiligten Behörden durch ein entsprechendes gemeinsames Rundschreiben des BDS und des Herrn Schwarz über alles Wissenswerte unterrichtet werden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.